GEMEINDE LUFINGEN

SR-Nr:	500.4
Genehmigungsinstanz:	Gemeinderat
Beschluss vom:	11.11.2026
Inkraftsetzung:	01.01.2027
Ergänzung/Revision:	

Reglement zur Videoüberwachung der Politischen Gemeinde Lufingen

Inhalt

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck 3
Art. 2 Verantwortliche Behörde 3
Art. 3 Verhältnismässigkeit 3
Art. 4 Art und Zeitraum der Videoüberwachung 3
Art. 5 Kennzeichnung und Transparenz 4
Art. 6 Datensicherheit 4
Art. 7 Einsichtnahme und Auswertung 4
Art. 8 Protokollierung 4
Art. 9 Datenweitergabe an Dritte 4
Art. 10 Informationspflicht an Betroffene 5
Art. 11 Auskunftsrecht 5
Art. 12 Datenaufbewahrung und Vernichtung 5
Art. 13 Inkraftsetzung 5

Vormerkungen

Gestützt auf § 40 Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Lufingen vom 1. Januar 2027, erlässt der Gemeinderat Lufingen ein Reglement für die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund, allgemein zugänglichen und öffentlichen Anlagen.

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

[1] Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung durch die Politische Gemeinde Lufingen.

[2] Die Videoüberwachung dient dem Schutz von Personen, Gebäuden, Anlagen und Sachwerten. Sie bezweckt insbesondere die Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Vandalismus, Einbruch, Sachbeschädigung und illegaler Abfallentsorgung, und trägt zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Betriebs öffentlicher Anlagen bei.

[3] Werden strafrechtlich relevante Ereignisse festgestellt, können die entsprechenden Aufzeichnungen den zuständigen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übergeben werden.

[4] Es werden ausschliesslich diejenigen Bereiche überwacht, welche zum Schutz von Personen, Gebäuden und Sachwerten erforderlich sind. Eine flächendeckende Überwachung des öffentlichen Raums findet nicht statt.

Art. 2 Verantwortliche Behörde

[1] Der Gemeinderat entscheidet über das Anbringen von Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

[1] Die Erhebung, Bearbeitung und Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten sind nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich sind und keine schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen.

[2] Die Videoüberwachung darf nur eingesetzt werden, wenn der angestrebte Zweck nicht mit milderen und gleich geeigneten Mitteln erreicht werden kann.

[3] Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche, ausgeschlossen ist.

Art. 4 Art und Zeitraum der Videoüberwachung

[1] Die Videoüberwachung kann im Rahmen der Echtzeitüberwachung, d.h. direkter Sichtung der Aufnahme am Bildschirm oder als passive Überwachung mittels Aufzeichnung der Aufnahme mit nachträglicher Auswertung erfolgen.

[2] Die Videoüberwachung kann, während 24 Stunden erfolgen, sofern dies aufgrund des Schutzzwecks erforderlich ist.

[3] Privatgrundstücke sowie Bereiche mit besonderem Persönlichkeitsschutz dürfen grundsätzlich nicht erfasst werden. Lässt sich dies technisch nicht vollständig vermeiden, sind geeignete Massnahmen wie Sichtblenden oder das Verpixeln entsprechender Bildbereiche vorzusehen.

Art. 5 Kennzeichnung und Transparenz

[1] Die Videoüberwachung, ihr Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen am Ort, insbesondere durch gut sichtbare Hinweistafeln oder Piktogramme, kenntlich zu machen.

[2] Der Gemeinderat führt ein Verzeichnis der bewilligten Videoüberwachungsanlagen. Dieses enthält insbesondere Angaben zum Standort, zum Überwachungsperimeter und zur Art der Videoüberwachung.

Art. 6 Datensicherheit

[1] Das Bildmaterial ist an einem sicheren Ort aufzubewahren und durch technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigten Zugriffen zu schützen.

[2] Die Einsichtnahme in gespeichertes Bildmaterial ist ausschliesslich den gemäss Art. 7 Abs. 2 berechtigten Personen gestattet und zu protokollieren.

[3] Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen übergeordneten Rechts vorbehalten.

Art. 7 Einsichtnahme und Auswertung

[1] Eine Einsichtnahme und Auswertung der Videoaufzeichnungen ist nur zulässig, wenn ein konkreter Vorfall oder ein konkreter Verdacht auf eine strafbare Handlung oder eine Zweckwidrigkeit im Sinne von Art. 1 vorliegt.

[2] Der Gemeinderat legt fest, welche Personen zur Einsichtnahme und Auswertung der Aufzeichnungen berechtigt sind.

[3] Die Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich im Rahmen der in Art. 1 festgelegten Zwecke eingesehen und ausgewertet werden.

Art. 8 Protokollierung

[1] Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifenden Personen, die abgerufenen Perimeter sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

[2] Die Auswertung der Protokolldaten erfolgen nur, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

[3] Die Protokolldaten sind 12 Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

Art. 9 Datenweitergabe an Dritte

[1] Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden:

a) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
b) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- und zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

[2] Eine Herausgabe an Privatpersonen erfolgt nicht.

Art. 10 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch die Auswertung der Videoaufnahmen Personen identifiziert, sind diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald die in Artikel 1 definierten Zwecke es zulassen.

Art. 11 Auskunftsrecht

[1] Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG sind an die Abteilung Gesellschaft der Politischen Gemeinde Lufingen zu richten.

[2] Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

a) Name der gesuchstellenden Person,
b) Ort und Zeitraum der potenziellen Aufnahme,
c) Kopie eines Identitätsnachweises (Pass oder Identitätskarte)

Für die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen wird keine Gebühr erhoben.

Art. 12 Datenaufbewahrung und Vernichtung

[1] Die Aufzeichnungen werden spätestens nach 30 Tagen automatisch gelöscht, sofern sie nicht zur Sicherung von Beweismitteln benötigt werden.

[2] Bei einer Bekanntgabe an Dritte nach Artikel 9 sind die Aufnahmen aufzubewahren, bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald Aufnahmen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind diese zu vernichten.

[3] Werden Aufnahmen und Protokolldaten für die Prüfung oder Geltendmachung von straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ansprüchen benötigt, richten sich die Aufbewahrung und die Verwendung nach den jeweiligen Verfahrens- und Dokumentationsvorschriften.

Art. 13 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird mit GRB 173 vom 11. November 2026, per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Yvonne Dorenkamp
Gemeindepräsidentin

Yasmin Wiederkehr
Gemeindeschreiberin

Anhang: Verzeichnis der Videoüberwachungsanlagen

Ort	Überwachungszeitraum	Perimeter	Art der Überwachung
Sammelstelle Dorf	24/7	gesamte Sammelstelle zur Kontrolle illegale Abfallentsorgung	Passive Überwachung
Sammelstelle Augwil	24/7	gesamte Sammelstelle zur Kontrolle illegale Abfallentsorgung	Passive Überwachung
Kindergarten Moosbrunnen	24/7	Gebiet um den Kindergarten an der Moosbrunnenstrasse zur Kontrolle von Sachbeschädigung	Passive Überwachung
Schulhaus Gsteig	24/7	Gebiet um das Schulhaus Gsteig zur Kontrolle von Sachbeschädigung	Passive Überwachung